



Satzung und Ordnungen

Inhalt

Satzung	2
Mitgliedsordnung	7
Jugendordnung.....	9
Beitragsordnung	12
Segel- und Motorbootsordnung	14
Haus- und Platzordnung.....	17
Liegeplatzordnung	19



Satzung

§ 1 Allgemeines

Der Verein führt den Namen: „Wassersport-Club am Wittensee.“

Der Sitz des Vereins ist Groß Wittensee.

Der dreieckige, blau gerandete Clubstander zeigt drei rote, stilisierte Segel.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Der Verein ist eine Gemeinschaft zur Förderung des Segelsports sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er stellt sich die Aufgabe, am Wassersport Interessierte sportlich zusammenzuführen, auszubilden und insbesondere die Jugend zu fördern. Er bedient sich hierzu der in § 3 genannten Mittel.

Er gewährt Mitgliedern anderer Vereine Gastrecht.

§ 3 Mittel

Der Zweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Regelmäßige praktische Übungsstunden, theoretische Unterweisung, Wettfahrten und Fahrten-segeln.
- b) Abnahme von Prüfungen.
- c) Beschaffung und Erhaltung von Geräten, Booten und Bootszubehör.
- d) Verpflichtung von Fachkräften zur Leitung der unter 1. genannten Übungen, sowie Beschaffung der erforderlichen Fachliteratur.
- e) Geeignete Vorträge und gesellschaftliche Zusammenkünfte.

§ 4 Zusammensetzung des Wassersport-Clubs

Die Zusammensetzung des WSCW wird durch die Mitgliederordnung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

Mitglied der Jugendabteilung kann jedes Kind und jeder Jugendliche nach dem Zeitpunkt seiner Einschulung werden.

Befürwortet der Vorstand die Aufnahme, so hat er die Aufnahme auf der Internetrepräsentanz bekannt zu geben.

Den Mitgliedern steht frei, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Veröffentlichung im Internet Einwendungen gegen die Aufnahme vorzubringen. Wird Einspruch erhoben, so stimmt der Vorstand nochmals unter Berücksichtigung der Einwendungen über die Aufnahme ab.

Jede Mitgliederversammlung kann

- a) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine zeitlich begrenzte Aufnahmesperre,
- b) mit einfacher Mehrheit zeitlich begrenzte einschränkende Aufnahmebedingungen beschließen.



Der Vorstand hat in jedem Fall das Recht, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen endgültig abzulehnen.

Jugendliche können vom Zeitpunkt der Einschulung an mit schriftlicher Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters in die Jugendabteilung des WSCW aufgenommen werden. Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Jugendversammlung. Mit dem Jahreswechsel, der ihrem 19. Geburtstag folgt, werden sie ohne Antrag als ordentliche Mitglieder in den WSCW übernommen. Die Zustimmung des Vorstandes ist hierzu einzuholen. Die Aufnahmegebühr für Jugendliche wird in der Jugendversammlung beschlossen.

§ 6 Beiträge

Der WSCW erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, anfallende Bootsnutzungs- und Liegeplatzgebühren, deren Höhe und Fälligkeit von der Beitragsordnung geregelt wird.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann dem Vorstand schriftlich zum Jahresende erklärt werden. Mit Ämtern betraute Mitglieder haben vorher Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand kann die Streichung vollziehen, wenn ein Mitglied über drei Monate mit seinen Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, und trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung seine Verpflichtung nicht erfüllt. Die Verpflichtung zur Regelung der Verbindlichkeiten bleibt dadurch unberührt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt, besonders bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- b) bei groben Verstößen gegen diese Satzung oder die ändernden und ergänzenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sonstigen Ordnungen.

Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung der Ausschlussantrag ausdrücklich genannt ist. Der Auszuschließende muss die Einberufung der Versammlung mindestens 14 Tage vorher erhalten haben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Beitragspflicht.

Beachtung und Innehaltung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse.

Teilnahme an Arbeiten, die notwendig sind, um Vereinsgut vor Verfall und Schaden zu bewahren. Hilfeleistung beim Auf- und Abslippen der Boote.

Beachtung und Innehaltung der für Wassersportler gültigen Verordnungen, Vorschriften und Gebräuche im Sinne des DSV.

Umwelt- und naturschutzgerechtes Verhalten bei der Ausübung des Wassersports.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliedschaft im WSCW beinhaltet keinen Anspruch auf einen Bootsliegeplatz.



§ 10 Organe der Vereinigung

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren
- d) Der Ältestenrat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung, die als Jahreshauptversammlung bezeichnet wird, hat einmal jährlich stattzufinden. Die Ladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied kann eine Erklärung abgeben, dass es auf die belegte Form der Einladung verzichtet. In diesem Fall erfolgt die Einladung per Email. Sie muss die nachstehend aufgeführten Punkte der Tagesordnung enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- Haushaltsplan
- Neuwahlen

Anträge zur Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung sollten mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit innerhalb von 10 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen bzw. verpflichtet, wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung der Mitglieder. Ist er verhindert, vertritt ihn der 2. Vorsitzende, ist auch dieser verhindert, fällt die Leitung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied zu. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird durch die Mitgliederordnung geregelt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Beschlussfassung einer Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins gelten die §§ 15 und 16.

§ 12 Der Vorstand

In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Jugendleiter, dem Kassenswart, dem Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Tritt ein Vorsitzender zurück, so findet Neuwahl statt innerhalb 3 Wochen. Wiederwahl ist zulässig. Neu- bzw. Wiederwahl findet auf 2 Jahre statt. Der Vorsitzende bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat.

Tritt ein anderes Vorstandsmitglied zurück, ist analog zu verfahren. Dies gilt nicht für die Beisitzer.

Entscheidungen im Vorstand werden mit der Mehrheit der jeweils anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.



Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens die Geschäftsverteilung regelt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 13 Die Jugendgruppe

Die Aufgaben und Angelegenheiten der Jugendgruppe des WSCW werden durch die Jugendordnung geregelt. Änderungen dieser Ordnung müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 14 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus mindestens 3 und höchstens 7 erfahrenen Mitgliedern.

Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Die Wahl erfolgt in Abständen von 5 Jahren. Die Mitglieder des Ältestenrates können in der Clubleitung nur beratend mitwirken.

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der den Ältestenrat (gegenüber dem Vorstand) vertritt.

Der Ältestenrat hat das Clubleben in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Formen zu beobachten und ihm den für eine sporttreibende Gemeinschaft würdigen Ablauf zu sichern.

Er ist Ehrenrat des Clubs und hat in dieser Aufgabenstellung von sich aus oder auf Anregung der Mitglieder des Clubs klärend und schlichtend zu wirken. Seine Beschlüsse in Ehrensachen sind unanfechtbar.

Dem Vorstand gegenüber wirkt der Ältestenrat beratend. Er gibt dem Vorstand seine Auffassungen schriftlich in Form von Empfehlungen bekannt.

Der Ältestenrat kann von dem Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß § 11 (3) jederzeit verlangen, wenn er dies einstimmig fordert.

§ 15 Die Revision

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von 2 Jahren und zwar so, dass sich deren Amtszeit um jeweils 1 Jahr überschneidet.

Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassenführung sachlich und rechnerisch zu überprüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung haben die Revisoren ein Protokoll zu fertigen, darüber auf der Jahreshauptversammlung zu berichten und nach Feststellung einwandfreier Geschäftsführung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 16 Satzungsänderung

Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Jahreshauptversammlung oder die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - soweit es nicht zur Deckung bestehender Verpflichtungen benötigt wird - an die „Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Eine Auszahlung an Mitglieder ist ausgeschlossen.



§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Änderungen

Diese Satzung wurde am 26.3.1976 errichtet und am 22.3.1977 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eckernförde eingetragen.

Sie löst die am 7.12.1968 und 21.2.1969 errichtete und am 25.3.1969 eingetragene erste Satzung ab.

Sie enthält folgende Änderungen:

<u>beschlossen</u>	<u>eingetragen</u>
15.03.1985,	20.08.1985
16.11.1991	Dezember 1991
30.11.1994	Februar 1995
28.11.1997	Juni 1998
19.11.1999	Februar 2000
20.03.2009	



Mitgliedsordnung

§ 1 Mitgliederstatus

Der WSCW kennt die im Folgenden aufgeführten Mitgliedsarten. Alle Mitgliedsarten bis auf Status „ruhend/fördernd“ berechtigen zur Nutzung der Clubeinrichtungen. Der jeweilige Jahresbeitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

a) Vollmitgliedschaft

Vollmitglieder sind alle erwachsenen Mitglieder, die keinen Sonderstatus besitzen. Es besteht Arbeitsdienstverpflichtung, ein Vollmitglied hat volles Stimmrecht.

b) Sonderstatus

Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Arbeitslose, Schüler, Studenten, FÖJler und FSJler sowie Personen mit ähnlichem Status genießen einen Sonderstatus. Es besteht Arbeitsdienstverpflichtung und volles Stimmrecht.

c) Jugendmitgliedschaft:

Regelt sich nach der Satzung und Jugendordnung. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.

d) Partnerschaftsmitglied

Der Lebenspartner eines Vollmitgliedes kann als Partnerschaftsmitglied dem Verein beitreten. Es besteht Arbeitsdienstverpflichtung und volles Stimmrecht.

e) Elternmitglied

Die Eltern eines jugendlichen Mitglieds können Elternmitglied im WSCW werden. Keine Arbeitsdienstverpflichtung, kein Stimmrecht.

f) Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die auf Vorschlag der Clubleitung zum Ehrenmitglied ernannt wurden. Keine Arbeitsdienstverpflichtung, kein Jahresbeitrag, volles Stimmrecht.

g) Ruhende/Fördernde Mitgliedschaft:

Auf Antrag kann die Clubleitung ein Ruhen der Voll- bzw. Teilmitgliedschaft genehmigen. Die ruhende Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Benutzung der Clubeinrichtungen. Sie kann nur zum Jahresende beantragt werden. Keine Arbeitsdienstverpflichtung, keine Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen, kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen im persönlichen Bereich, die eine Statusänderung nach sich ziehen könnten, umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§ 2 Liegeplätze

Die Mitgliedschaft im WSCW beinhaltet keinen Anspruch auf Liegeplätze. Jedoch werden Liegeplätze an die Clubmitglieder je nach Vorhandensein vergeben. Näheres regelt die Liegeplatzordnung.

§ 3 Arbeitsleistung

Alle Clubmitglieder haben Arbeitsleistungen zu erbringen, die für den Erhalt und die Pflege des Clubgeländes und des Clubeigentums sowie der Aufrechterhaltung des Vereinslebens notwendig sind.

Von jedem Mitglied sind im Jahr 10 Arbeitsstunden zu leisten.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden sind als Ersatzleistung 15,00 Euro je Stunde zu entrichten. Die Ersatzleistung ist zum Jahresende fällig.



Die Arbeitsleistung ist zu den vom Vorstand benannten Terminen bzw. in vom Vorstand akzeptierten Projekten zu erbringen.

Von der Erbringung der Arbeitsleistung sind befreit Jugendliche bis 14 Jahren.

Nach umsichtiger Erwägung der Vereinsinteressen ist es dem Vorstand gestattet, für einzelne Personen Sonderregelungen in Bezug auf die Arbeitsdienstverpflichtung resp. der Ersatzleistung zu treffen.

§ 4 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung im Januar 2018)



Jugendordnung

§ 1 Allgemeines

Zweck der Jugendordnung ist es, den Kindern und Jugendlichen eine Richtlinie zur Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des WSCW zu geben.

§ 2 Aufgaben der Jugendgruppe

Aufgabe der Jugendgruppe ist es, durch regelmäßige praktische und theoretische Unterweisung, die Jugendlichen in die Grundlagen des Segelsports einzuführen, die Gemeinschaft und Kameradschaft untereinander zu pflegen, sowie Wett- und Wanderfahrten durchzuführen.

§ 3 Mittel

Die Jugendgruppe beschafft und unterhält ihre Geräte, Boote und ihr Bootszubehör aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Beiträge der Jugendlichen fließen der Jugendgruppe zu.

§ 4 Zusammensetzung der Jugendgruppe

Sie setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, seinem Stellvertreter sowie aus jugendlichen Mitgliedern vom Einschulungsalter bis zum vollendeten 19. Lebensjahr. Danach werden die Jugendlichen ohne Antrag als ordentliche Mitglieder in den WSCW übernommen. Die Zustimmung der Clubleitung ist hierzu einzuholen.

§ 5 Aufnahme

Mitglied in der Jugendgruppe kann jedes Kind und jeder Jugendliche werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Jugendwart zu richten und ist bei den regelmäßigen Clubleitungssitzungen dem Vorstand des WSCW zur Kenntnis zu geben.

Einen zeitlich begrenzten Aufnahmestopp der Jugendgruppe kann die Jugendmitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit selbständig entscheiden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet mit dem Jahreswechsel, der dem 19. Geburtstag folgt, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss dem Jugendwart schriftlich zum Jahresende erklärt werden. Jugendliche, die mit Ämtern betraut sind, haben vorher Rechenschaft abzulegen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) der Jugendliche seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- b) bei groben Verstößen gegen die Gemeinschaft.

Der Ausschluss kann nur durch die Jugendmitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Der Auszuschließende ist vor seinem Ausschluss anzuhören.

§ 7 Beiträge

Die Jugendgruppe erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Jugendmitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Jugendgruppe kann auch über die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen.



Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen sind eine Bringschuld und bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres im voraus zu entrichten.

§ 8 Pflichten der Jugendlichen

Zu den Pflichten der Jugendlichen zählen insbesondere:

- a) Beachtung und Innehaltung der Jugendordnung,
- b) Teilnahme an Arbeiten, um Clubgut vor Verfall und Schaden zu bewahren,
- c) gegenseitige Hilfeleistung,
- d) Beachtung und Innehaltung der für Wassersportler gültigen Verordnungen, Vorschriften und Gebräuche im Sinne des DSV,
- e) Umwelt- und naturschutzgerechtes Verhalten bei der Ausübung des Wassersports.

§ 9 Rechte der Jugendlichen

Die Jugendlichen sind berechtigt, sämtliche Einrichtungen des WSCW zu benutzen.

Etwaige Einnahmen der Jugendgruppe dürfen nur für gemeinnützige Zwecke der Jugendgruppe ausgegeben werden. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des WSCW. Jugendliche können bei Teilnahme an Wett- oder Wanderfahrten bei Bedarf Zuschüsse aus den Mitteln der Jugendgruppe beim Jugendwart beantragen.

§ 10 Organe der Jugendgruppe

Organe der Jugendgruppe sind:

1. Die Jugendmitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Jugendmitgliederversammlung

Die Jugendmitgliederversammlung tritt mindestens einmal vor der Jahreshauptversammlung des WSCW zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn ihr Vorstand dies für notwendig hält. Der Termin einer Jugendmitgliederversammlung ist den Jugendlichen mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der letzten Jugendmitgliederversammlung vor der Jahreshauptversammlung des WSCW sind:

- Tätigkeitsbericht der Jugendgruppe.
- Bericht des Kassenwarts und der Revisoren.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren.
- Haushaltsplan
- Neuwahlen.

Der Jugendwart leitet die Jugendmitgliederversammlung.

Stimmrecht in der Jugendmitgliederversammlung haben alle Jugendlichen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Der Jugendwart ist verpflichtet, die Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung auf ihre Satzungsgemäßheit zu überprüfen. Sollte es zwischen jugendlichen Mitgliedern und dem Jugendwart zu keiner Einigung kommen, ist der Jugendwart berechtigt, eine Entscheidung des Vorstandes des WSCW herbeizuführen. Diese ist für die Jugendgruppe bindend.



§ 12 Vorstand

Der Vorstand der Jugendgruppe setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftwart Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. sind Mitglieder, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und von der Jahreshauptversammlung des WSCW bestätigt. Sollte er nicht bestätigt werden, ist ein neuer Jugendwart zu wählen. Alle Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt.

Sollte kein Jugendwart oder Jugendvorstand gewählt oder auch einzelne Ämter nicht besetzt werden und sich keine geeigneten Kandidaten finden, übernimmt der Vorstand des WSCW kommissarisch, mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung, bis zur folgenden Jahreshauptversammlung sämtliche Geschäfte bzw. die unbesetzten Ämter des Jugendvorstands. Sollten sich geeignete Kandidaten während der laufenden Saison finden, kann eine außerordentliche Wahl stattfinden. Der Vorstand verpflichtet sich bei der Übernahme der Geschäfte des Jugendvorstands im Interesse der Jugend zu handeln.

Die Jugendlichen haben das Recht, sich ihren Jugendwart aus der Reihe ordentlicher Mitglieder des WSCW zu wählen. Die Kandidaten für den Posten des Jugendwarts müssen wenigstens einen Monat vor der Wahl feststehen. Dasselbe gilt für die Wahl des stellvertretenden Jugendwarts.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Die Vertretung der Jugendgruppe gegenüber dem WSCW wird dem Jugendwart übertragen. Er informiert den Vorstand des WSCW über Beschlüsse der Jugendgruppe. Die Aufgaben des Vorstandes der Jugendgruppe bestehen in der Geschäftsführung, der Ausführung der Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung sowie in der Verwaltung der Kasse und des Vermögens der Jugendgruppe. Der Jugendwart leitet die Sitzung des Vorstandes.

Die Beschlüsse des Jugendvorstandes sind zu protokollieren und dem Vorstand des WSCWs vorzulegen. Diese können im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwarts, seines Stellvertreters und des Jugendsprechers. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Verfügungsberechtigt über das Guthaben der Jugendgruppe ist der Jugendwart, sein Stellvertreter sowie der Kassenwart. Ausgaben des Kassenwarts bedürfen der Zustimmung des Jugendwarts oder seines Stellvertreters.

Für Aufgaben im Interesse der Jugendgruppe kann der Vorstand auch andere Jugendliche mit heranziehen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer setzen sich aus den auf der Jahreshauptversammlung des WSCW gewählten Revisoren zusammen.

Ihren Bericht legen sie der Versammlung vor und beantragen die Entlastung des Jugendkassenwarts.

§ 15 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung im Januar 2019)



Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

Der Club erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Liegeplatzgebühren, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige finanzielle Verpflichtungen sind eine Bringschuld und bis Ende März eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt in der laufenden Saison ist der Beitrag sofort fällig.

Alle Beiträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Mit dem Eintritt ist zwingend die Erteilung einer Einzugsermächtigung notwendig.

§ 2 Aufnahmegebühr

Neue Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr. Es gelten folgende Aufnahmegebühren:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Vollmitglied Erwachsene | 195 Euro |
| b) Sonderstatus | 95 Euro |
| c) Partnermitglied | 95 Euro |
| d) Elternmitglied | 40 Euro |

§ 3 Jahresbeiträge

Jahresbeiträge werden nach den Erfordernissen des Clubs gemäß § 1 der Mitgliederordnung festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) Vollmitglieder: | 130 Euro |
| b) Mitglieder mit Sonderstatus und Partnerschaftsmitglieder: | 65 Euro |
| c) Elternmitglieder und ruhende/ fördernde Mitglieder: | 40 Euro |
| d) Jugendliche entrichten Gebühren und Beiträge entsprechend den Beschlüssen der Jugendversammlung | |
| e) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge | |

Vollmitglieder, die in der laufenden Saison eintreten, zahlen 15 Euro für jeden bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monat.

§ 4 Liegeplätze

Die Clubleitung vergibt auf Antrag Land-, Wasser- und Winterliegeplätze. Näheres regelt die Liegeplatzordnung.

§ 5 Höhe der Liegeplatzgebühren

Die Gebühr für einen Land- oder Wasserliegeplatz beträgt € 8,00 pro berechneten Quadratmeter, mindestens aber € 50,00. Zur Berechnung der Quadratmeterzahl werden die Länge und die Breite des Schiffes miteinander multipliziert und dann auf ganze Quadratmeter aufgerundet.

§ 6 Nutzung von Vereinsbooten

Gestrichen

Wassersport-Club am Wittensee e.V.



§ 7 Sonderregelungen

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von den Regeln dieser Ordnung abweichen. Jeder Fall ist mit Begründung zu dokumentieren, die Dokumentation ist Gegenstand der Revision.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung im Januar 2019)



Segel- und Motorbootsordnung

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung soll festhalten, welche Regeln beim Segeln und Motorbootfahren im WSCW einzuhalten sind, damit ein reibungsloser und sicherer Sportbetrieb gewährleistet ist und Boote und ihre Besatzungen nicht unnötigen Schaden nehmen.

Sie ist gültig für alle WSCW-Mitglieder und deren Gäste auf dem Clubgelände des WSCW, für alle Segler und Motorbootfahrer, die vom Clubgelände des WSCW ablegen und für alle WSCW-eigenen Segel- und Motorboote, unabhängig davon, auf welchem Revier sie unterwegs sind.

Motorboote sind auf dem Wittensee ausschließlich als Rettungsboot, Trainingsbegleitboot oder für die Organisation von Regatten zu benutzen. „Lustfahrten“ sind (auch aufgrund behördlicher Beschränkungen) nicht gestattet.

Missachtungen dieser Ordnung werden mit dem Entzug von Skippererlaubnissen bzw. mit Segelverbot bestraft. Neben dem Vorstand können aus gegebenem Anlass auch Bootswarte und Trainer mit sofortiger Wirkung diese Maßnahmen ergreifen. Sie sind dann nach Anhörung durch den Vorstand ggf. zu bestätigen.

§ 2 Sicherheit

Jeder Bootsführer ist für die Sicherheit des Bootes und seiner Besatzung verantwortlich. Er hat einzuschätzen, ob die Besatzung bei der erwarteten Wetterentwicklung in der Lage ist, das Boot zu beherrschen und weder sich selbst noch andere gefährdet. Bei Sturm (Sturm im Sinne dieser Regelung ist ein Grundwind ab einschließlich 6 Beaufort) darf keines der Vereinsboote genutzt werden; dies gilt nicht für die Nutzung der Motorboote zu Rettungs- und Bergungszwecken. Bei aufziehendem Gewitter ist in jedem Fall so schnell wie möglich der nächste sinnvolle Anlegeplatz anzusteuern und das Boot zu verlassen (Blitzschlaggefahr).

Es gilt bei allen Wetterbedingungen auf dem Wasser uneingeschränkte Schwimmwestenpflicht. Beim Fahren von Motorbooten ist der Quickstop zu benutzen, d.h. so am Körper des jeweiligen Fahrers (Handgelenk, Unterschenkel, etc.) zu befestigen, dass beim Überbordgehen des Fahrers der Motor zuverlässig stehen bleibt.

Sofern die Motorboote nicht auf dem Wittensee im Einsatz sind, muss im kleinen Carport mit der Beschriftung „Rettungsboot“ stets ein betriebsbereites Motorboot auf einem funktionsfähigen Slipwagen als Rettungsboot bereitstehen. Betriebsbereit heißt in diesem Fall, dass der Tank mindestens halb voll ist und das Boot ohne weitere Vorbereitungen direkt zu Wasser gebracht und benutzt werden kann.

§ 3 Skippererlaubnis

Die Boote des WSCW dürfen nur von Skippern geführt werden, die eine dem Bootstyp entsprechende vereinsinterne Erlaubnis besitzen. Der Vorstand benennt die Personen, die Skippererlaubnisse erteilen dürfen. Für den Erhalt einer Skippererlaubnis muss der Skipper - in der Regel durch Vorsegeln - nachweisen, dass er in der Lage ist, diesen Bootstyp bei allen Wetterbedingungen seemannschaftlich korrekt führen zu können.

Der Erhalt der Skippererlaubnis für ein Motorboot ist an die Teilnahme an einer entsprechenden Einweisung für dieses Motorboot gebunden.

Skipper, die keinen Motorbootführerschein (Sportbootführerschein unter Motor See oder Binnen) besitzen, sollen vorrangig Motorboote bis maximal 15 PS verwenden, da diese auch auf anderen Gewässern ohne Motorbootführerschein genutzt werden dürfen. Hiervon darf nur für Rettungseinsätze abgewichen werden und für den Fall, dass, auf Grund eines Defektes oder anderweitiger Nutzung, kein führerscheinfreies Boot zur Verfügung steht,



§ 4 Regeln für einen Segeltörn

Grundsätzlich ist jedes Vereinsboot zu jeder Zeit so zu behandeln, dass sein Zustand bestmöglich erhalten bleibt.

Bevor ein Vereinsboot zu Wasser gelassen wird, ist immer zu prüfen, ob das Vereinsboot mängelfrei und vollständig ist. Ist dies nicht der Fall, darf das Vereinsboot nicht genutzt werden. Mängel im Zustand oder fehlende Ausrüstungsgegenstände sind entweder sofort zu beseitigen bzw. zu ersetzen. Ist das nicht möglich, muss nächstmöglich der zuständige Bootswart über die Schäden in Kenntnis gesetzt werden.

Die Segel werden grundsätzlich erst unmittelbar vor dem Ablegen gesetzt und sofort nach dem Anlegen und Aufslippen wieder geborgen, da sie durch fortdauerndes Killen sowie den ultravioletten Anteilen des Tageslichts zerstört werden.

Slipwagen sind nach dem Slippen so abzustellen, dass andere Segler weder beim eigenen Slippen noch sonst wie behindert werden.

Bis auf die ggf. als Rettungsboote bereitliegenden Motorboote sollen weitere Boote nicht für einen längeren Zeitraum am Steg verbleiben. Zum einen wird durch am Steg fest gebundene Boote die Nutzung der Slipanlagen beeinträchtigt, zum anderen werden den Booten oder dem Steg durch das freie Schwojen häufig Schäden zugefügt. Verbleibt ein Vereinsboot aus vernünftigen Gründen für einige Zeit am Steg, ist immer sowohl das Ruder als auch das Schwert aufzuholen. Außer bei absolutem Leichtwind (maximal 1 Beaufort) sind die Segel zu bergen.

Nach dem Törn ist das Vereinsboot zu reinigen, auf Vollständigkeit und neue Schäden zu prüfen und nach guter Seemannschaft hinterlassen. Dazu gehört u. a. die sachgerechte Verstaung der Segel, das Trockenlegen des Bootsinneren (einschließlich der Tanks) das Aufschießen der Schoten, Strecker etc. sowie das ordentliche Abdecken mit der Persenning.

Sämtliches Zubehör (Spieren, Segel, Ruder, Schwert, etc.) bleiben nach Möglichkeit im Boot unter der Persenning und sind so zu stauen, dass sie nicht im Wasser liegen, welches sich ggf. nach längerer Standzeit im Boot gesammelt haben kann. Trockene Segel sind in der Regel aufzurollen, feuchte Segel sind so ins Vereinsboot zu legen, dass eine reelle Chance besteht, sie während der Standzeit des Vereinsbootes zu trocknen. Persenninge, die als „Überbaumpersenninge“ geschnitten sind, sollten auch als solche benutzt werden. Dazu verbleibt der Großbaum im Lümmelbeslag und wird möglichst am Heck durch Anbringen einer Stütze angehoben, so dass die Persenning eine Dachform bildet.

Bei den Vereins-Optimistenjollen sind sämtliche Zubehörteile an die dafür vorgesehenen Plätze im Clubhaus bzw. den Carports zu bringen.

Vereinsboote sollen möglichst immer so abgestellt werden, dass sämtliches Wasser (auch Regenwasser) sofort durch geeignete Öffnungen (Lenzer, Lenzklappen am Heck, etc.) abfließen kann. Persenninge sind nach Möglichkeit so anzubringen, dass sich kein Regenwasser auf ihnen sammeln kann.

§ 5 Schäden an Booten

Bemerkt der Schiffsführer an dem von ihm geführten Boot bzw. den Segeln einen Schaden, so hat er nach Möglichkeit selbst umgehend für die Reparatur zu sorgen. Ist eine sofortige Reparatur nicht möglich, so hat er den zuständigen Bootswart über den Schaden zu informieren.

Die Kosten für kleinere Reparaturen übernimmt der WSCW. Ist der Schaden größer und/oder ist anzunehmen, dass der Schaden durch Fahrlässigkeit des Bootsführers eingetreten ist, wird der Vorstand über die Sache beraten und die Übernahme der Kosten mit dem Bootsführer abstimmen.

Boote, die aufgrund von Schäden nicht einsatzbereit sind, werden durch den Bootswart als gesperrt gemeldet. Der Bootswart entscheidet, wann das Boot wieder einsatzbereit ist.

§ 6 Nutzung von Vereinseigentum außerhalb des Vereins

Jede Nutzung von Vereinseigentum außerhalb des Clubgeländes bzw. des Wittensees ist mit dem Vorstand abzustimmen.



§ 7 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(eingeführt durch die Mitgliederversammlung im März 2013)



Haus- und Platzordnung

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung soll ein paar allgemeine Regeln für die Nutzung des WSCW-Geländes und der darauf befindlichen Gebäude festhalten, um einen möglichst reibungslosen Vereins- und Sportbetrieb zu gewährleisten. Auf dem Gelände des WSCW gilt die folgende Ordnung.

§ 2 Freiflächen

Das Vereinsgelände darf (außer dem Parkplatz) nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen gelten nur für zügiges Be- und Entladen und für Werkstattfahrzeuge, in denen sich Material und/oder Werkzeug für Arbeiten am Eigentum des WSCW befindet. Die Fahrzeuge dürfen dabei die befestigten Wege nicht verlassen.

Boote dürfen nur dann auf dem Vereinsgelände abgestellt werden, wenn dies zuvor beim Vorstand angemeldet wurde. Für das Abstellen sind ggf. Zahlungen entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

Jedes Boot muss auf einem funktionsfähigen Slipwagen oder Trailer liegen, damit es jederzeit problemlos von seinem Standort entfernt werden kann.

Campen ist auf dem Vereinsgelände nur zu besonderen Anlässen (z.B. Regatten) und nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand gestattet, da hierzu eine Genehmigung von der zuständigen Behörde des Kreises eingeholt werden muss. Camping-Fahrzeuge sind dann auf dem Parkplatz abzustellen, Zelte auf der Wiese hinter dem großen Carport.

§ 3 Clubhaus und Carports

Das Clubhaus mit Küche und sanitären Einrichtungen steht grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern und deren Gästen zur Nutzung offen. Ausnahme sind größere Veranstaltungen, zu deren Durchführung die Küche gebraucht wird.

Die Küche ist unmittelbar nach jeder Benutzung sauber zu hinterlassen. Benutztes Geschirr ist unmittelbar nach der Nutzung abzuwaschen und wegzuräumen. Die Ablageflächen sind abschließend frei zu räumen, Lebensmittel dürfen auf keinen Fall offen herumliegen.

Die Nutzung der Duschen und Toiletten steht allen Vereinsmitgliedern offen. Bitte die Einrichtungen derart hinterlassen, wie man sie selbst vorzufinden wünscht.

Es ist nicht gestattet, im Clubhaus oder anderen Gebäuden des WSCW zu übernachten.

Zu trocknende Kleidung ist derart aufzuhängen resp. abzulegen, dass die Nutzung der Räumlichkeiten dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird.

§ 4 Verschließen der Vereinseinrichtungen

Jedes Vereinsmitglied, welches das Clubgelände verlässt, hat sich zu vergewissern, dass noch ein weiteres Mitglied auf dem Clubgelände bzw. am Segeln ist, welches einen Schlüssel besitzt. Im Zweifelsfall muss das verlassende Mitglied alle noch offenen Türen des Clubhauses und der Carports abschließen.

Das Vereinsmitglied bzw. der Schlüsselbesitzer, welcher das Vereinsgelände als Letzter verlässt, hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Gebäude verschlossen sind.

Besondere Räume wie das Regattabüro und der Materialraum sind im normalen Vereinsbetrieb stets verschlossen zu halten.

Das Angeln vom Clubgelände einschließlich des Stegs ist untersagt.



§ 5 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(eingeführt durch die Mitgliederversammlung im März 2010)



Liegeplatzordnung

§ 1 Allgemeines

Der WSCW vergibt je nach Verfügbarkeit Land- und Wasserliegeplätze auf seinem Clubgelände und erhebt dafür Gebühren nach seiner Gebührenordnung.

Sollte es aus organisatorischen Gründen sinnvoll sein, wird der WSCW jedem Boot einen festen Liegeplatz auf dem Clubgelände zuweisen. Der WSCW und die von ihm beauftragten Firmen sind jedoch berechtigt das Boot für Arbeiten am Clubgelände, Regatten oder ähnliches an einen anderen Liegeplatz auf dem Clubgelände zu bringen.

Der WSCW darf innerhalb des Clubhauses öffentlich eine Liste der Liegeplatzinhaber aushängen, die folgende Angaben enthält:

Bootstyp, Bootsname, Rumpf- und Decksfarbe, Name und Telefon-Nr. des Liegeplatzinhabers

Diese Liste soll zur Benachrichtigung bei möglichen Schäden am Boot o.ä. dienen.

Das Boot muss sichtbar mit dem Namen des Liegeplatzinhabers gekennzeichnet sein.

Der WSCW vergibt jährlich eine Plakette, die sichtbar am Mast oberhalb der Persenning oder sichtbar am Spiegel angebracht werden muss.

Die Gebühr bezieht sich jeweils auf eine Saisonhälfte. Winterliegeplätze auf dem Clubgelände sind für Mitglieder frei. Für Hallenliegeplätze gilt die reguläre Liegeplatzgebühr für Mitglieder. Externe, die einen Hallenliegeplatz über den Winter in Anspruch nehmen, bezahlen den doppelten Beitrag. Es gilt die Gastliegerregelung auch über den Winter. Stichtag für Berechnungen der Gebühren bei einem Statuswechsel ist der 1.4. bzw. der 1.10. eines Jahres.

Nur Vollmitglieder haben die Möglichkeit Liegeplätze in Anspruch zu nehmen. Es gilt die Gastliegerregelung für alle anderen Mitgliedstatus mit Ausnahme von jugendlichen Mitgliedern.

Jugendliche Mitglieder bezahlen keine Liegeplatzgebühren.

Anspruch auf einen Liegeplatz besteht nicht.

Die Gebühr für einen Stellplatz für einen Trailer von Clubmitgliedern, beträgt 20,-€ pauschal. Für zwei Wochen kann der Trailer in Absprache mit dem Hafenmeister kostenfrei auf dem Clubgelände abgestellt werden.

Von dieser Zahlung sind die Trailer ausgenommen, die, nach Rücksprache mit dem Hafenmeister, platzsparend z.B. im Wald bzw. unter dem Boot mit Slipwagen abgestellt werden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Trailer über den Sommer im Winterlager in Absprache mit dem Hafenmeister abzustellen.

§ 2 Handhabung / Sicherheit

Bei Landliegeplätzen muss das Boot zum Rasenmähen o.ä. von einer Person per Hand zu verschieben sein (z.B.: intakter Slipwagen vorhanden; keine größeren Mengen Regenwasser im Boot)

Das Boot muss so gesichert sein (gegen umfallen, wegrollen, etc.), dass keine Personen, andere Boote oder Inventar des WSCW gefährdet werden.

Bei Wasserliegeplätzen ist es im Verantwortungsbereich des Liegeplatzinhabers für eine sichere Verankerung seines Boots zu sorgen. Die Bojengeschirre des WSCW dürfen benutzt werden, der WSCW übernimmt jedoch keine Haftung für deren Eignung und Zustand.

Der WSCW ist nicht für die Sicherheit des Bootes verantwortlich. Der WSCW haftet ausdrücklich nicht für Schäden durch Vandalismus, Diebstahl, Feuer, Sturm, Hagel, Blitz oder umstürzende Bäume.



§ 3 Beendigung des Liegeplatz-Verhältnisses

Die Kündigung des Liegeplatz-Verhältnisses kann beiderseits ohne Einhaltung von Fristen jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen.

Hat der Liegeplatzinhaber gekündigt, so muss er sein Boot bis zum 31.12. vom Clubgelände entfernen. Anderenfalls verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr.

Kommt der Liegeplatzinhaber seinen Pflichten nicht nach, so ist der WSCW nach einmaliger Verwarnung und Ablauf einer angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Liegeplatzes berechtigt. Das Boot muss nach der fristlosen Kündigung innerhalb von 2 Monaten durch den Liegeplatzinhaber entfernt werden.

Wird das Boot nicht innerhalb der oben genannten Frist entfernt, so darf der WSCW ohne weitere Maßnahmen über die Verwertung des Bootes entscheiden. Der WSCW hat dabei folgende Möglichkeiten:

a) Der WSCW darf das Boot zum marktüblichen Preis verkaufen. Als marktüblicher Preis gilt die Schätzung durch einen Bootshändler nach Wahl des WSCW. Der Erlös wird zur Deckung vorhandener offener Forderungen des WSCW an den Liegeplatzinhaber sowie zur Deckung von im Zusammenhang mit dem Liegeplatz oder seinem Inhaber entstandenen Kosten verwendet. Etwaiger Überschuss wird an den Liegeplatzinhaber ausgezahlt.

Falls der marktübliche Preis des Bootes nicht die Forderungen des WSCW und die entstandenen Kosten deckt, bzw. das Boot nicht innerhalb eines Jahres verkauft werden kann, darf der WSCW das Boot verschenken oder entsorgen. Die Entsorgungskosten trägt in diesem Fall der Liegeplatzinhaber. Offene Forderungen des WSCW an den Liegeplatzinhaber bleiben in diesem Fall bestehen.

b) Der WSCW kann das Boot in den Vereinsbesitz übernehmen. Offene Forderungen des WSCW an den Liegeplatzinhaber und alle im Zusammenhang mit dem Liegeplatz oder seinem Inhaber entstandenen Kosten werden in diesem Fall gegen den marktüblichen Preis des Boots verrechnet. Etwaiger Überschuss wird an den Liegeplatzinhaber ausgezahlt. Etwaige überschüssige offene Forderungen des WSCW an den Liegeplatzinhaber bleiben in diesem Fall bestehen.

§ 4 Verschiedenes

Bei Regatten und ähnlichen Veranstaltungen ist vom Liegeplatzinhaber Rücksicht auf den Ablauf der Veranstaltung zu nehmen (Gleichzeitiges Segeln ist erwünscht, das Slippen sollte aber nach Möglichkeit nicht zur der Zeit erfolgen, zu der auch die Regattateilnehmer slippen)

Die Liegeplatzgebühr muss bis zum 1. 4. der laufenden Saison entrichtet werden und ist unabhängig davon zu zahlen, ob das Boot zu diesem Zeitpunkt tatsächlich am WSCW liegt oder nicht.

§ 5 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(geändert auf der Mitgliederversammlung im Januar 2019)